

Der Präsident

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

02.09.2009 7.35.05 Nr. 1

Spezielle Ordnung für den Bachelor Studiengang "Sprache, Literatur, Kultur" (SLK)

Spezielle Ordnung für den Bachelor Studiengang "Sprache, Literatur, Kultur" (SLK) mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 10.07.2007 in der Fassung vom 20.05.2009

Fassungsinformationen

7. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des FB 05 am 05.02.2014 beschlossen; im Präsidium am 25.03.2014 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2014/15 in Kraft. 1

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten/Geltung
Ordnung	FBR 10.07.2007/20.05.2009	Präsident 29.07.2009	Wintersemester 2007/08
1. Änderungsbeschluss	FBR 23.03.2010	Präsidium 03.05.2010	07.06.2010
2. Änderungsbeschluss	FBR 10.06.2009	Präsidium 04.05.2010	17.12.2010
3. Änderungsbeschluss	FBR 17.11.2010/24.11.2010	Präsidium 07.12.2010	10.01.2011/
			Wintersemester 2010/11
4. Änderungsbeschluss	FBR: 24.11.2010	Präsidium 29.03.2011	Wintersemester 2012/13
5. Änderungsbeschluss	FBR: 09.02.2011/11.03.2011	Präsidium 29.03.2011	Wintersemester 2011/12
6. Änderungsbeschluss	FBR: 15.12.2010	Präsidium 26.09.2011	Sommersemester 2012
7. Änderungsbeschluss	FBR: 05.02.2014	Präsidium 25.03.2014	Wintersemester 2014/15

⁴

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AllB)	3
§ 2 (zu § 1 Abs. 2 AllB)	3
§ 3 (zu § 2 AllB)	3
§ 4 (zu § 5 AllB)	4
§ 5 (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AllB)	4
§ 5a (zu § 7 AllB)	4
§ 6 (zu § 6 Abs.1 AllB)	4
§ 7 (zu § 6 Abs. 1 AllB)	4
§ 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AllB)	4
§ 9 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AllB)	5
§ 10 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AllB)	5
§ 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AlIB)	5
§ 12 (zu § 12 Abs. 3 AllB)	5
§ 13 (zu § 13 AllB)	5
§ 14 (zu § 20 Abs. 3 AllB)	6
§ 15 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AllB)	6
§ 16 (zu § 26 Abs. 4 AllB)	6
§ 17 (zu § 26 Abs. 5 AllB)	6
§ 18 (zu § 26 Abs. 6 AllB)	6
§ 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AllB)	6
§ 20 (zu § 31 Abs. 1 AllB)	6
§ 21 (zu § 32 AllB)	6
§ 22 (zu § 34 Abs. 4 AllB)	6
§ 23 (zu § 39 Abs. 2 AllB)	6
§ 24 (zu § 40 AllB)	7

Spezielle Ordnung für den Bachelor Studiengang ,,Sprache, Literatur, Kultur" (SLK) 7.35.05 Nr. 1 S 3
--

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AllB) der JLU v. 21.7.2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich 05 Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AllB)

- (1) Der Bachelor-Studiengang "Sprache, Literatur, Kultur" (SLK) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (2) Am Bachelor-Studiengang sind folgende Fächer des Fachbereiches 05 beteiligt:
 - a) Anglistik/Englisch,
 - b) Bohemistik/Tschechisch,
 - c) Galloromanistik/Französisch,
 - d) Germanistik/Deutsch,
 - e) Hispanistik/Spanisch,
 - f) Lusitanistik/Portugiesisch,
 - g) Polonistik/Polnisch,
 - h) Russistik/Russisch,
 - i) Südslavistik/Bosnisch, Kroatisch, Serbisch,
 - j) Ukrainistik/Ukrainisch.
- (3) Als Neben- bzw. zweite Hauptfächer können darüber hinaus die Haupt- und Nebenfächer des Bachelor-Studiengangs Geschichts- und Kulturwissenschaften gewählt werden.
- (4) Aus den in Absätzen 2 und 3 genannten Fächern können Haupt- und Nebenfächer entsprechend Anlage 4 in den dort ermöglichten Kombinationen gewählt werden.
- (5) Der Studiengang ist nach zwei Modellen studierbar:
 - a) mit einem Ersten Hauptfach (80 CP), in dem die Thesis (10 CP) verfasst wird und einem Zweiten Hauptfach (80 CP) sowie Außerfachlichen Kompetenzen (10 CP).
 - b) mit einem Ersten Hauptfach (80 CP), in dem die Thesis (10 CP) verfasst wird und zwei Nebenfächern (je 40 CP) sowie Außerfachlichen Kompetenzen (10 CP).
- (6) Die Studienvoraussetzungen für die Fächer des Studienganges werden in Anlage 3 geregelt.

§ 2 (zu § 1 Abs. 2 AllB)

- (1) Das Studium vermittelt Grundlagen und wesentliche Forschungsergebnisse in den gewählten Fächern. Es macht die Studierenden mit den Sprachen, den Literaturen und den Kulturen jener Länder vertraut, in denen Deutsch, Englisch, romanische oder slavische Sprachen gesprochen werden.
- (2) Im Studium werden in allen Fächern das wissenschaftliche Urteilsvermögen und das fachsprachliche Ausdrucks- und Kommunikationsvermögen der Studierenden geschult.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen fachwissenschaftlichen und sprachpraktischen Kenntnisse und Qualifikationen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, fremdsprachliche philologische und wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden.
- (4) Ziel des Studienganges ist es, sprachwissenschaftliche, literaturwissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Kompetenzen sowie Sprachkenntnisse zu vermitteln, die als Basis für eine Berufstätigkeit in verschiedenen Anwendungsbereichen der modernen Gesellschaft dienen. Im Studiengang werden in allen Fächern das fachwissenschaftliche und sprachpraktische Ausdrucks- und Kommunikationsvermögen sowie die Medienkompetenz und die Teamfähigkeit der Studierenden geschult.

§ 3 (zu § 2 AIIB)

Der Fachbereich 05 Sprache Literatur Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium dieses Studienganges den Grad des *Bachelor of Arts* (BA).

Spezielle Ordnung für den Bachelor Studiengang	02.00.2000	7 25 05 Nr. 1	C 4
"Sprache, Literatur, Kultur" (SLK)	02.09.2009	7.35.05 Nr. 1	3 4

§ 4 (zu § 5 AllB)

Die Module werden in Anlage 2 beschrieben.

§ 5 (zu § 5 Abs. 4 und § 8 AllB)

Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Entsprechende Vorgaben sind den Modulbeschreibungen der Fächer zu entnehmen.

§ 5a (zu § 7 AllB)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu drei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.
- (3) Bei dem Versäumen von mehr als drei Sitzungen bis zur Hälfte der Anzahl der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.
- (4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.

§ 6 (zu § 6 Abs.1 AllB)

- (1) Die Zahl der Module der Studienfächer wird in den Studienverlaufsplänen der Fächer geregelt.
- (2) Der Bachelor-Studiengang umfasst insgesamt 180 CP.
- (3) Alle Module der fremdsprachenphilologischen Haupt- und Nebenfächer umfassen je 10 CP.
- (4) Das Studium eines Hauptfaches umfasst 8 Module (80 CP) und das Thesis-Modul (10 CP).
- (5) Die BA-Thesis wird in einem Hauptfach entsprechend § 1 und Anlage 4 bzw. bei einer Fächerwahl gemäß § 1 Abs. 3 im Ersten Hauptfach angefertigt.
- (6) Zur Schulung Außerfachlicher Kompetenzen müssen Module nach freier Wahl im Umfang von 10 CP aus dem Bereich Außerfachliche Kompetenzen eingebracht werden. In diesen Nachweis dürfen solche Module der Außerfachlichen Kompetenzen nicht eingebracht werden, in denen Inhalte bearbeitet bzw. Kompetenzen erworben werden sollen, die auch Gegenstand von Pflichtmodulen oder von in die Gesamtnote nach § 20 eingebrachten Wahlpflichtmodulen sind. Module der Außerfachlichen Kompetenzen werden bewertet, nicht benotet. Ein Praktikum kann nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss auf die Module zu Außerfachliche Kompetenzen angerechnet werden.

§ 7 (zu § 6 Abs. 1 AllB)

Die Anzahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Modulen erworben werden, wird in den Studienverlaufsplänen nach Anlage 1 und Modulbeschreibungen gemäß Anlage 2 geregelt. Alle Module der fremdsprachenphilologischen Haupt- und Nebenfächer umfassen je 10 CP.

§ 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AllB)

- (1) Der Prüfungstyp (modulbegleitend oder modulabschließend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.
- (2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Sätze 2-5 AllB erforderlich. Die Form der Ausgleichsprüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt.

Spezielle Ordnung für den Bachelor Studiengang	02.09.2009	7.35.05 Nr. 1	\$ 5
"Sprache, Literatur, Kultur" (SLK)	02.03.2003	7.55.65 W. 1	

(3) Die Note der Ausgleichsprüfung wird mit Ausnahme der Module des FB 03 zu gleichen Teilen aus der Note der Erstprüfung und der Note der Ausgleichsprüfung errechnet.

§ 9 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AllB)

Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AllB.

§ 10 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AllB)

- (1) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Kolloquien, Seminarvorträge, Präsentationen und Portfolios.
- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 45, maximal 90 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung oder eines Kolloquiums beträgt pro Prüfling mindestens 15 Minuten, höchstens 20 Minuten. Zwei bis maximal vier Kandidatinnen/Kandidaten können einen gemeinsamen schriftlichen Antrag auf Gruppenprüfung an den Prüfungsausschuss stellen. Die/der Ausschussvorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer. Die Dauer der Gruppenprüfung beträgt je Prüfling mindestens 15, maximal 20 Minuten.
- (4) Eine Präsentation findet auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls statt. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 8 und höchstens 15 Seiten.
- (5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 15 und höchstens 25 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit endet spätestens 6 Wochen nach Ende der Lehrveranstaltungszeit des Semesters, in dem die Hausarbeit ausgegeben wurde.
- (6) Eine Projektarbeit bzw. ein Praktikumsbericht besteht aus der Dokumentation der Planung, Durchführung und Auswertung eines wissenschaftlichen Projekts bzw. Praktikums. Es gelten die gleichen Umfangsangaben wie für Hausarbeiten in Abs. 5. Die Bearbeitungszeit von Projekt- bzw. Praktikumsberichten endet spätestens 6 Wochen nach Ende der Lehrveranstaltungszeit, in der das Projekt bzw. Praktikum durchgeführt wurde.
- (7) Präsentationen, Hausarbeiten und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs. 4 bis 6 erfüllt.
- (8) Die genaue veranstaltungsspezifische Ausgestaltung der schriftlichen Arbeiten obliegt dem/den Lehrenden der Veranstaltung.
- (9) Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben.

§ 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AllB)

Der Studienverlauf ist in der Anlage 1 beschrieben.

§ 12 (zu § 12 Abs. 3 AllB)

Für anerkannte Teilzeitstudierende werden im Rahmen der Studienberatung der Fächer jeweils individuell angepasste Studienverlaufspläne erstellt.

§ 13 (zu § 13 AllB)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

Spezielle Ordnung für den Bachelor Studiengang	02.09.2009	7.35.05 Nr. 1	S 6
"Sprache, Literatur, Kultur" (SLK)			

§ 14 (zu § 20 Abs. 3 AllB)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden. Es müssen die Module des 1. - 4. Studiensemesters nach Studienverlaufsplan mit Ausnahme eines Moduls bestanden sein.

§ 15 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AllB)

- (1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.
- (2) Anmeldungen zu den Modulen des ersten Studiensemesters müssen spätestens in der zweiten Woche der Lehrveranstaltungen des ersten Semesters erfolgen, die Anmeldungen zu den Modulen aller weiteren Semester erfolgen spätestens in der letzten Woche des vorausgehenden Semesters.

§ 16 (zu § 26 Abs. 4 AllB)

Die Abschlussarbeit kann nach Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in englischer Sprache bzw. der Sprache des Ersten Hauptfaches abgefasst werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist.

§ 17 (zu § 26 Abs. 5 AllB)

Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt 12 Wochen. Die Frist kann vom Prüfungsausschuss in begründeten Fällen bis zu 4 Wochen verlängert werden. Das Thema der Thesis wird im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

§ 18 (zu § 26 Abs. 6 AllB)

Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist einmalig bis zu 4 Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AllB)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche für das gewählte Hauptfach und Nebenfach als verpflichtend vorgesehene Module bestanden und Kreditpunkte im Umfang von 180 erworben worden sind.

§ 20 (zu § 31 Abs. 1 AllB)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten – mit Ausnahme der Module gemäß § 6 Abs. 4, wobei die Note des Thesis-Moduls in die Berechnung 3-fach eingeht.

§ 21 (zu § 32 AllB)

Für jede Studierende/jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, das Datum der Prüfungen, die Noten der Modulprüfungen, die Gesamtnote sowie den Titel der Bachelor-Thesis enthält.

§ 22 (zu § 34 Abs. 4 AllB)

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden zu Beginn eines Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 23 (zu § 39 Abs. 2 AllB)

Module nach dieser Ordnung werden für das erste Semester erstmals im Wintersemester 2007/08, für das zweite Semester im Sommersemester 2008, für das dritte Semester im Wintersemester 2008/09, für das vierte Semester im Sommersemester 2009, für das fünfte Semester im Wintersemester 2009/2010 und für das sechste Semester im Sommersemester 2010 angeboten. Veranstaltungen im Rahmen von Bachelor-Modulen

Spezielle Ordnung für den Bachelor Studiengang			
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	02.09.2009	7.35.05 Nr. 1	S 7
"Sprache, Literatur, Kultur" (SLK)			

können bei inhaltlicher Entsprechung uneingeschränkt auf Veranstaltungen angerechnet werden, die nach den Magisterordnungen zu studieren sind.

§ 24 (zu § 40 AIIB)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 27.07.2009 Prof. Dr. Cora Dietl Dekanin des FB 05